

# Gemeinde Bessenbach



## Bebauungs- und Grünordnungsplan „Zum Sportfeld“

*Umweltbericht*

Ausgearbeitet:



**TRÖLENBERG + VOGT**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg  
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76  
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 09.04.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass des Umweltberichtes	2
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	2
1.3	Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachgesetzen und Fachplanungen	3
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	5
2.1.1	<i>Pflanzen und Tiere</i>	5
2.1.2	<i>Fläche</i>	5
2.1.3	<i>Boden</i>	6
2.1.4	<i>Wasser</i>	6
2.1.5	<i>Klima/Luft</i>	7
2.1.6	<i>Landschaft</i>	7
2.1.7	<i>Biologische Vielfalt</i>	7
2.1.8	<i>Menschliche Gesundheit, Bevölkerung</i>	7
2.1.9	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	7
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)	7
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
2.3.1	<i>Pflanzen und Tiere</i>	8
2.3.2	<i>Fläche</i>	8
2.3.3	<i>Boden</i>	8
2.3.4	<i>Wasser</i>	8
2.3.5	<i>Klima/Luft</i>	9
2.3.6	<i>Landschaft</i>	9
2.3.7	<i>Biologische Vielfalt</i>	9
2.3.8	<i>Natura 2000</i>	9
2.3.9	<i>Menschliche Gesundheit, Bevölkerung</i>	9
2.3.10	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	10
2.3.11	<i>Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</i>	10
2.3.12	<i>Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energien</i>	10
2.3.13	<i>Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen</i>	10
2.3.14	<i>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</i>	10
2.3.15	<i>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes</i>	11
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation	11
2.4.1	<i>Vermeidung</i>	11
2.4.2	<i>Kompensation</i>	12
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
2.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	12
<b>3</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>13</b>
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	13
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	13
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	13
3.3.1	<i>Kurzbeschreibung des Vorhabens</i>	13
3.3.2	<i>Beschreibung der Umwelt</i>	13
3.4	Quellen	15

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass des Umweltberichtes

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung tritt damit an die Stelle jener nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 1 UVPG).

Zugleich erfüllt sie auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung –SUP– (§ 17 Abs. 2 UVPG), die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 3 Nr. 1 UVPG für Bauleitplänen nach § 10 des BauGB obligatorisch durchzuführen ist.

Der Umweltbericht wird dem Verfahrensstand des B-Plans entsprechend fortgeschrieben.

### 1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Bessenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Sportfeld“ südwestlich des Ortsteiles Straßbessenbach. Auf einer Teilfläche findet bereits seit vielen Jahren an einem Wochenende/Jahr eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen und an einem weiteren Wochenende eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche statt. Bisher wurde dafür jährlich beim Landratsamt Aschaffenburg eine Genehmigung beantragt.

Da das Vereinsgelände im Außenbereich liegt und die Nutzung über eine Satzung nicht abgesichert ist, sollen für die bisher auf dem Gelände stattfindenden Aktivitäten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um darauf aufbauend die Durchführung der entsprechenden Großveranstaltungen beim Landratsamt Aschaffenburg beantragen zu können. Zusätzlich soll der auf Gemarkung Dörmorsbach befindliche Streckenabschnitt Richtung Norden verlegt werden, da dieser nur noch bis 2024 genutzt werden kann.

Darüber hinaus hat der MSC Straßbessenbach 1967 e.V. bei der Gemeinde Bessenbach beantragt, zu bestimmten Zeiten auf Teilen der Strecke zusätzliche Trainingsstunden für Jugendliche (Motocross und Go-Kart) durchführen zu dürfen.

Zusammenfassend sind folgende Nutzungen vorgesehen:

#### Motorsportverein

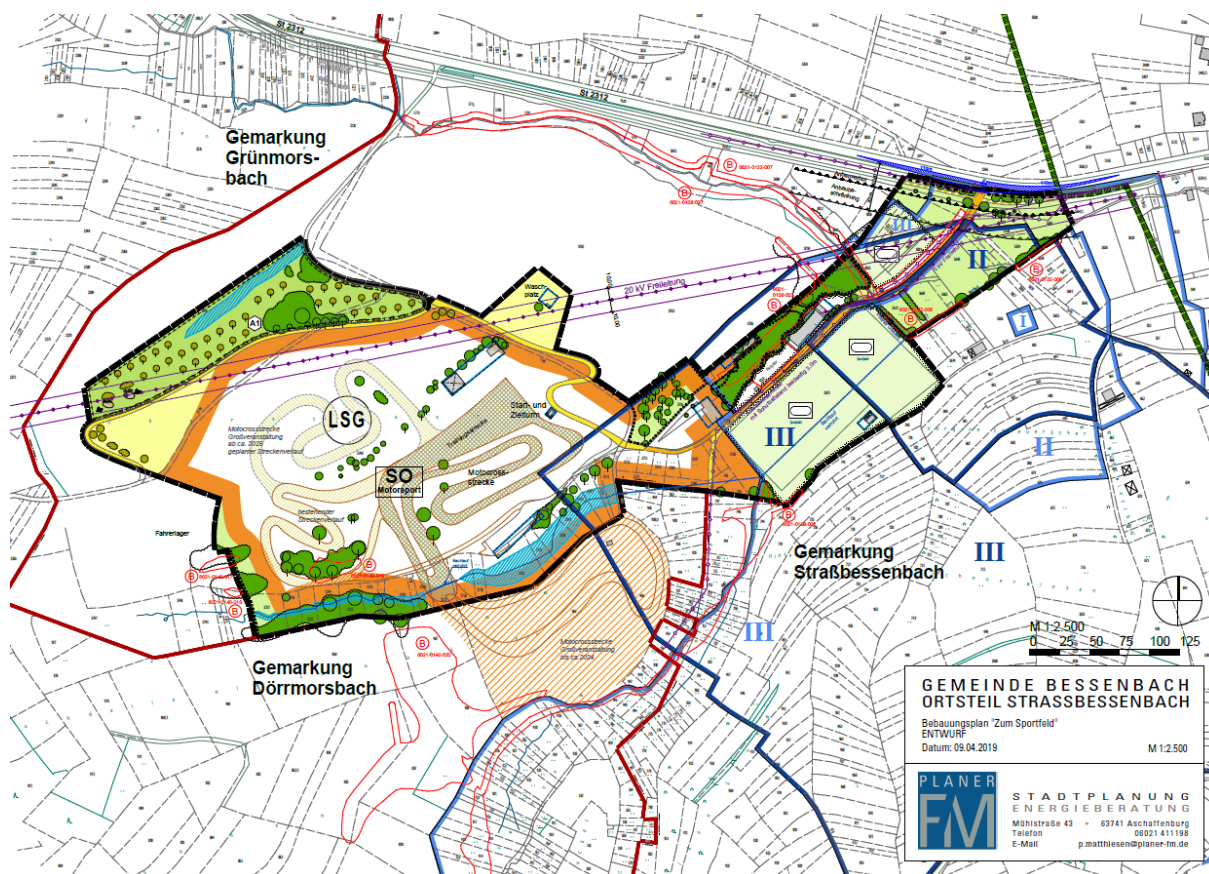
- eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen an einem Wochenende/Jahr
- eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche an einem Wochenende/Jahr
- Motorcross-Training (max. 10 Fahrzeuge) maximal 2 Stunden/Woche an max. 20 Tagen/Jahr und nur in der Zeit von 17:00 Uhr und 19:00 Uhr (montags – freitags) bzw. bis 16:00 Uhr (samstags), nur auf den als Trainingsstrecke gekennzeichneten Flächen
- Es dürfen nur Motorräder bis 85 ccm fahren. Die Lautstärke der Motorräder wird auf maximal 93 dB(A) begrenzt.
- Kart-Training wöchentlich
- Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Jugendzeltlager, Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Meisterschaftsfeiern und weitere

#### Fußballverein

- Durchführung des Spielbetriebs an jedem Wochenende,
- Durchführung des Trainingsbetriebs Montag bis Freitag bis 21:00 Uhr,
- Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Forellenessen, Meisterschaftsfeiern und weitere

Das Planungsgebiet ist über die Straße „Zum Sportfeld“ bereits erschlossen.

Die vorhandenen Gehölze sowie Gräben werden komplett erhalten. Darüber hinaus sind weitere Gehölzpflanzungen zur Begrünung vorgesehen.



BP, Entwurf vom 09.04.2019

### 1.3 Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachgesetzen und Fachplänen

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall-, Boden- und Wasser-Gesetzgebung berücksichtigt.

Der **Regionalplan** zeigt in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ keine besonderen Darstellungen. Karte 3 „Landschaft und Erholung“, stellt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet – deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart – dar.

Im digitalisierten **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Bessenbach (festgestellt am 20.03.2018) ist das Gebiet der Motorcross-Strecke als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am östlichen Rand sind die vorhandenen Sportflächen gekennzeichnet.

In Ost-West-Richtung ist eine 20 kV-Freileitung dargestellt.

Da das Vorhaben nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans entspricht, wird dieser im Parallelverfahren geändert.

Im **Landschaftsplan** (LP) von 1995 ist die Motorcross-Fläche dargestellt, wenn auch ohne präzise randliche Begrenzung. Darüber hinaus sind Hecken, Feldgehölze, Obstbäume und Einzelbäume abgebildet. Die Sportplätze und Parkplatzflächen sind ebenfalls bereits enthalten. Ziele und Maßnahmen schlägt der Landschaftsplan für das B-Plan-Gebiet keine vor.


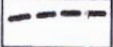
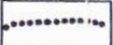
Zu den **gesetzlich geschützten Biotopen** gemäß § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG zählen die naturnahen Abschnitte des Morsbaches und des Dörrmorsbaches. Bei diesen handelt es sich um „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer“.

In das Planungsgebietes reichen die folgenden Biotop der Bayerischen Biotopkartierung hinein: 6021-0122-007, 6021-0122-008, 6021-0138-022, 6021-0138-027, 6021-0139-002, 6021-0139-019, 6021-0140-017, 6021-0140-019 (Näheres s. Begründung zum Grünordnungsplan Kap. 3).

Im **Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP** (Art. 19 f BayNatSchG) für den Landkreis Aschaffenburg sind für das Plangebiet folgende Wertigkeiten benannt.

Für Fließgewässer:




-  Güteklasse II - III kritisch belastet
-  unverbautes Fließgewässer (nach Biotopkartierung)
-  gewässerbegleitender Gehölz-/ Hochstaudensaum (nach Biotopkartierung)

Als Zielformulierungen des ABSP für den betroffenen Raum sind folgende zu nennen:


Für Fließgewässer:



-  Verbesserung der Gewässergüte in stark belasteten Bächen bzw. Verbesserung der Gewässer- und Uferstruktur an naturfernen Bachabschnitten

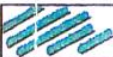
Für Feuchtgebiete:



-  Entwicklung der übrigen Bach- und Flußtäler zu naturnahen Lebensräumen und Hauptvernetzungsstrukturen in der offenen Landschaft, Wiederherstellung von Feuchtgebieten an Quellhorizonten und in feuchten Senken (vgl. Karte F):
  - Durchführung der standortgerechten Grünlandnutzung
  - Reaktivierung und Optimierung der i.d.R. stark beeinträchtigten Feuchtgebiete

Für Trockenstandorte:



-  Erhalt bzw. Wiederaufbau kleinräumiger Trockenverbundsysteme an den Hängen im Vorderen Spessart (Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstwiesen, Waldsäume)

Landwirtschaftliche Nutzungseignung:



-  Acker mit Gefälle größer als 12 %

Das gesamte Bearbeitungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Spessart“. Da die geplante Nutzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht, ist eine Verlegung der Schutzgebietsgrenzen vorgesehen. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis wird von der Gemeinde beantragt. Der erforderliche Ausgleich des Landschaftsschutzgebietes soll auf Gemarkung Keilberg erbracht werden.

Weitere **Schutzgebiete oder -flächen nach § 23ff BNatSchG** sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der östliche Rand des Planungsgebiets liegt in den Schutzzonen II und III des bisherigen **Trinkwasserschutzgebietes**. Allerdings ist eine Verlegung der Schutzgebietsgrenzen geplant. Entsprechend der neu geplanten Grenze läge die Motorcross-Strecke nicht mehr innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 3.3).

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die heutigen Flächenfunktionen und die darauf beruhenden Umweltmerkmale werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 der Begründung des Grünordnungsplans (GOP) zum BP näher erläutert. Die folgenden Ausführungen geben im Wesentlichen die dortigen Darlegungen wieder und werden ergänzt um die zusätzlichen Schutzgüter Fläche, biologische Vielfalt, menschliche Gesundheit, Bevölkerung sowie um die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.



Luftbild mit Geltungsbereich

#### 2.1.1 Pflanzen und Tiere

Die natürliche Vegetation ist mit ihrer Ersatzgesellschaft durch menschlichen Einfluss verschwunden. Stattdessen wird die Vegetation von mäßig extensiv bis intensiv genutzten Wiesen, Gehölzen sowie durch die sonstigen bestehenden Nutzungen (Sportplatzrasen,...) gekennzeichnet. Diese sind für das Schutzgut Pflanzen und Tiere von geringer (Sportplatzrasen, intensives Grünland) bis mittlerer (Gehölze) Bedeutung. Die naturnahen Abschnitte des Dörrmorsbaches und des Morsbaches sind inklusive ihrer Ufervegetation von hoher Wertigkeit. Die durch Gebäude und Wege versiegelten Flächen haben keine Bedeutung für das Schutzgut.

Als Lebensraum ist das Gebiet durch die bestehenden Nutzungen (Motorcross, Fußball, sonstige Freizeitnutzung) und Versiegelungen vorbelastet.

Die Tier- und Pflanzenwelt, besonders die europarechtlich geschützten Arten, wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung untersucht. Daraus geht hervor, dass im Geltungsbereich potenziell Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel vorkommen. Das potenzielle Vorkommen von Reptilien soll im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung weiter untersucht werden. Geschützte, gefährdete oder bedeutsame Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten.

#### 2.1.2 Fläche

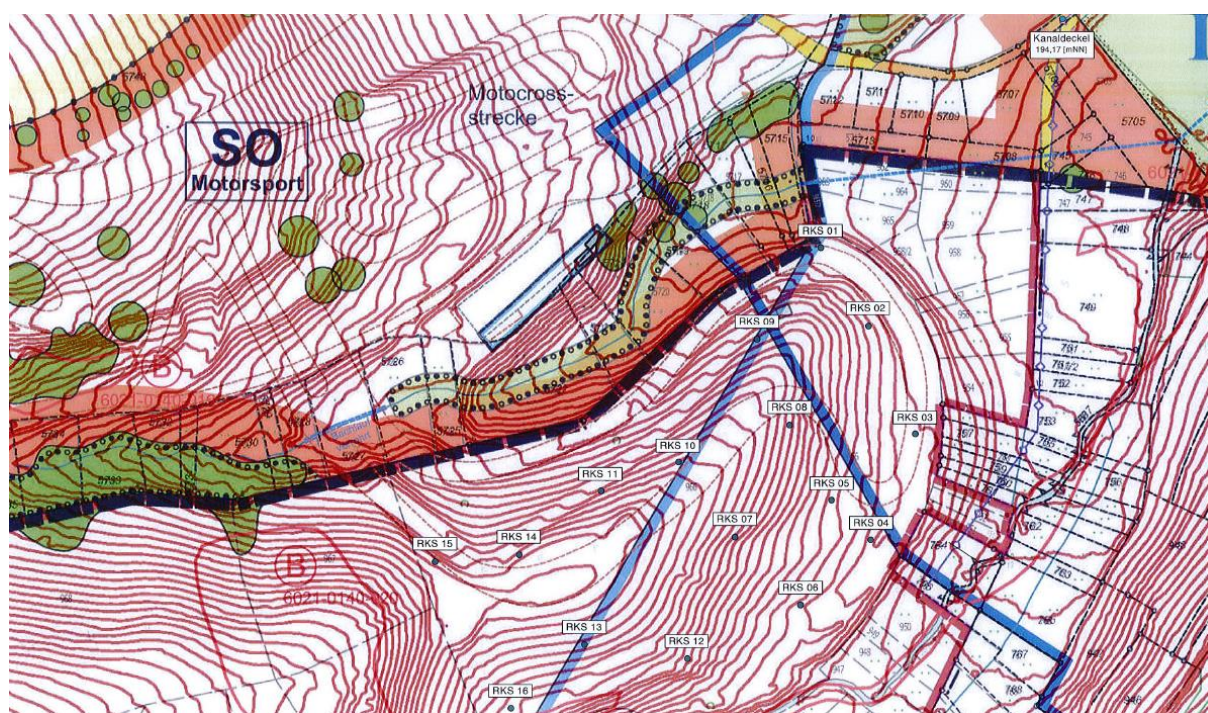
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Insbesondere im Osten des Geltungsbereiches ist bereits ein Teil der Flächen durch Wege, Stellplätze und Gebäude versiegelt oder befestigt. Die Sportplatzflächen sind zwar nicht versiegelt; dennoch handelt es sich um stark veränderte Flächen, die nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Der westliche Teil wird etwa zur Hälfte als Motorcross-Strecke genutzt. Auch wenn diese Flächen ebenfalls nicht versiegelt sind, handelt es sich dennoch um einen Flächenverbrauch.

### 2.1.3 Boden

Der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes wird durch ungegliederte Gneise des kristallinen Vorspessarts gebildet. Die Böden sind geprägt durch Lehme und stark lehmige Sande aus denen sich mit der Zeit Braunerden gebildet haben. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist gemäß der Bodengütekarte von Bayern mittel.

Die Erkundungsergebnisse des Büros GGC (Gutachten vom 20.02.2018) haben für direkt südlich des Geltungsbereiches gelegene Bohrpunkte ergeben, dass zwischen folgenden Bodenschichten unterschieden werden kann: Hangsedimente, Schwemmsedimente, Talsedimente und Festgestein. Bei den Hangsedimenten handelte es sich überwiegend um einen kiesigen, schluffigen Sand sowie untergeordnet löss-lehmartige Einschaltungen. In den Bereichen der Talniederungen wurden unter den Hangsedimenten bindige Schwemmsedimente aus sandig-kiesigen, tonigen Schluffen nachgewiesen. Unter diesen Schwemmsedimenten befinden sich kiesige, schluffige Talsedimente. Wo vorhanden unter den Talsedimenten, ansonsten unter den Hangsedimenten, wurde überwiegend Gneiszersatz als Festgestein nachgewiesen. Weiterhin wurde durch die Untersuchungen festgestellt, dass die Gesamtschutzfunktion des Bodens überwiegend gering ist. Auch wenn die Bohrpunkte sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches befinden, kann zumindest im südlichen Geltungsbereich davon ausgegangen werden, dass dort ähnliche Schichten anzutreffen sind.



Lageskizze der Bohrpunkte (GGC)

Im Bereich der Wege und Gebäude sind die Böden durch Versiegelungen/Befestigungen und Verdichtungen, im Bereich der bestehenden Motorcross-Strecke durch die Modellierungen und ebenfalls durch Verdichtungen überformt.

In Bezug auf die Arten- und Biotopschutzfunktion sind die grundwasserbeeinflussten Böden entlang der Bäche von hoher Bedeutung. Für die zuvor benannten stark überformten Böden ist eine diesbezüglich geringe bis keine Funktionserfüllung festzustellen.

Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegt nicht vor. Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt.

### 2.1.4 Wasser

Der Morsbach und der Dörmorsbach durchfließen den östlichen Teil des Geltungsbereiches, wobei der Dörmorsbach im Bereich des Sportplatzes verrohrt ist. Auf Flurnummer 5730 wird er in einem künstlich angelegten Teich aufgestaut.

Laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 handelt es sich im Untersuchungsgebiet um einen Grundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit. Die mittlere Grundwasserneubildung ist mit etwa 100 bis 150 mm pro Jahr entsprechend nur gering bis mäßig.

Vorhandene Versiegelungen beeinträchtigen die Grundwasserneubildung und stellen daher eine Vorbelastung dar. Auf den unversiegelten Flächen ist die Versickerung grundsätzlich möglich, allerdings im Bereich der Motorcross-Strecke durch Verdichtungen und fehlenden Bewuchs, wie anhand der vorhandenen Erosionsrinnen zu sehen ist, beeinträchtigt.

Der östliche Teil des Geltungsbereiches ist als Trinkwasserschutzzone II und III ausgewiesen. Der B-Plan stellt sowohl den Bestand als auch die geplante Grenze dar.

Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete gibt es keine.

Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt durch Einleitung in den Hauptsammler in der St 2307. Die anfallende Menge ist gering.

#### *2.1.5 Klima/Luft*

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8 - 9 °C, der mittlere Jahresniederschlag ist mit 750 bis 850 mm gering bis mäßig.

Das lokale Klima wird durch das Geländere Relief sowie die Vegetation bzw. durch Geländeüberformungen wie z.B. Versiegelungen bestimmt. Offene Flächen gelten als Kaltluftproduktionsflächen, Gehölze haben Bedeutung für die Frischluftproduktion. Auf den Acker- und Grünlandflächen entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend Richtung Straßbessenbach ab und hat dort eine ausgleichende Wirkung für die Ortslage.

#### *2.1.6 Landschaft*

Das Landschaftsbild der Umgebung wird von wechselnden Oberflächenformen mit einem hohen Anteil an Wiesen und gliedernden Gehölzstrukturen geprägt. Die natürlich wirkende Landschaft in Kombination mit der recht ruhigen Lage bietet ein hohes Naherholungspotenzial. Besonders von den hohen Geländepunkten im Nordwesten des Plangebietes ergeben sich vielfältige Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft sowie nach Straßbessenbach und Grünmorsbach.

#### *2.1.7 Biologische Vielfalt*

Entsprechend der Ausprägung der Lebensräume im Plangebiet ist im östlichen Planungsgebiet aufgrund der vorhandenen Sportplätze und Versiegelungen überwiegend von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Der westliche Bereich mit Feuchtflächen, Wiesen und Gehölzen besitzt hingegen aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen, der Strukturvielfalt und der durch das abwechslungsreiche Geländere Relief bedingten unterschiedlichen Standortbedingungen (Feuchtflächen am Bach, trockenere Wiesen am Hang) immerhin eine mittlere biologische Vielfalt. Die Motorcross-Strecke selbst weist aufgrund der häufigen Eingriffe eine eher geringe biologische Vielfalt auf, zugleich sorgen die Eingriffe jedoch auch für unterschiedliche Standortbedingungen (steile Böschungen, lückig bewachsene Fahrbahn,...).

#### *2.1.8 Menschliche Gesundheit, Bevölkerung*

Das Gebiet ist kaum durch Lärmimmissionen vorbelastet. Es ist ausschließlich die nördlich des Geltungsbereiches verlaufende St 2312 zu nennen, die jedoch nur in geringem Umfang wahrnehmbar ist. Innerhalb des geplanten Baugebietes sind als Lärmemittenten die bestehende Sportplatznutzung sowie als seltene Ereignisse die Großveranstaltung des Motorsportvereins und sonstige Vereinsfeste vorhanden.

#### *2.1.9 Kultur- und Sachgüter*

Im Planungsgebiet sind keine Bau- und Kulturdenkmale oder archäologischen Denkmale bekannt.

### **2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Motorcross-Veranstaltungen vorerst vermutlich weiterhin über die jährliche Beantragung beim Landratsamt stattfinden. Dass die Intensivierung des Trainingsbetriebes sowie insbesondere die Erweiterung Richtung Norden dann dennoch möglich wären, ist unwahrscheinlich. Die Sportplätze und sonstigen Nutzungen im Geltungsbereich würden auch ohne Durchführung der Planung unverändert bestehen bleiben.



## 2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

### 2.3.1 Pflanzen und Tiere

Im Wesentlichen gehen durch die geplante Erweiterungstrecke mäßig extensiv bis intensiv genutzte Wiesenflächen verloren. Darüber hinaus wird sich durch die zukünftig häufigere Nutzung von Teilabschnitten der Strecke im Rahmen des Trainingsbetriebes die Störwirkung für einige Arten, insbesondere für Fledermäuse und Vögel, erhöhen. Gestörte Tiere können jedoch in die weitere Umgebung, die ähnliche Lebensräume aufweist, ausweichen. Da ein Vorkommen von Reptilien durch die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurde festgelegt, dass die Erweiterungsfläche vor der Baufeldfreimachung per Balkenmahd zu mähen und bis zum Abschieben der Grasnarbe auf einer Höhe von 10-15 cm gehalten werden muss. Darüber hinaus sollen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Erfassungen der potenziell vorkommenden Zauneidechse und der Schlingnatter durch einen Biologen durchgeführt werden, um das Vorkommen von Reptilien genauer abschätzen zu können.

Weitere Lebensräume gehen nicht verloren. Die Gehölze und Feuchtfelder bleiben in vollem Umfang bestehen. Insgesamt handelt es sich insofern eher um einen geringen Eingriff für das Schutzgut.

Die dennoch entstehenden Eingriffe werden durch die Extensivierung von Wiesenflächen, die Anpflanzung von Obstbäumen sowie die Anlage von Strukturen für Reptilien nördlich der Erweiterungstrecke kompensiert.

Wechselwirkungen bestehen vor allem zu den Schutzgütern Boden und Fläche.

### 2.3.2 Fläche

Weitere Versiegelungen sind aktuell nicht vorgesehen. Durch teils vergrößerte Baufenster ermöglicht der Bebauungsplan zukünftige Erweiterungen, allerdings flächenmäßig in geringem Umfang. Flächen für die Landwirtschaft gehen durch die Erweiterung der Motorcross-Strecke auf Straßbessenbacher Gemarkung verloren, auf Dörrmorsbacher Gemarkung (außerhalb des Geltungsbereiches) werden hingegen Flächen rekultiviert und können als Grünland o.ä. wieder genutzt werden.

Weiterhin kann auch der naturschutzfachliche Ausgleich zu einem Flächenverbrauch führen. Da es sich jedoch in erster Linie um die Umwandlung von Grünland in eine Streuobstwiese handelt, ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch zukünftig möglich und es findet somit kein Flächenverbrauch statt.

Insgesamt ist der Flächenverbrauch des Vorhabens als gering einzustufen.

Wechselwirkungen des Schutzguts Fläche bestehen prinzipiell zu allen anderen Schutzgütern. Insbesondere sind die Wechselwirkungen zum Boden und zum Schutzgut Pflanzen und Tiere zu nennen, da durch den Flächenverbrauch auch unmittelbar ein Eingriff in die Bodenfunktionen stattfindet und Vegetation und Lebensräume beseitigt werden.

### 2.3.3 Boden

Die einzige momentan geplante Änderung stellt die Erweiterung der Motorcross-Strecke Richtung Norden dar. Für das Schutzgut Boden kommt es damit zu Belastungen aufgrund der Verdichtungen und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus im Rahmen der Modellierung der Strecke und des Fahrbetriebes. Darüber hinaus ermöglicht der Bebauungsplan durch z.T. vergrößerte Baufenster die Erweiterung von Gebäuden, wenn auch eine tatsächliche Erweiterung von Gebäuden aktuell nicht vorgesehen ist. Im Gegenzug stellt wiederum die Rekultivierung auf Dörrmorsbacher Gemarkung (Angleichung des Geländes an das natürliche Relief), wenn auch außerhalb des Geltungsbereiches eine Aufwertung für das Schutzgut dar.

Baubedingt wird auf einen sachgerechten Umgang mit Abraum und Humus zu achten sein.

Der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) werden Flächen mittlerer Ertragsfähigkeit entzogen.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere.

### 2.3.4 Wasser

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden wirken sich auch auf das Schutzgut Wasser negativ aus, da ein Eingriff in die Bodenfunktionen auch die Grundwasserneubildung beeinflussen kann. So können Verdichtung durch die Bodenmodellierung und den Fahrbetrieb die Grundwasserneubildung verringern. Darüber hinaus könnte es im Havariefall zur Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch Öle und Treibstoffe kommen. Allerdings besteht diese Gefahr bereits durch die bestehende Nutzung und erhöht sich nur etwas durch die geplante häufigere Nutzung von Teilbereichen der Strecke. Der Verfasser der geotechnischen Erkundung (GGC) empfiehlt, in einem solchen Fall sofortige Gegenmaßnahmen durch das Auskoffern kontaminierten Bodenmaterials durchzuführen.

Der Erfolg dieser Maßnahme ist durch eine Beprobung des Sohlbereiches und der Wandungen im Schadensbereich zu dokumentieren und den zuständigen Fachbehörden vorzulegen.

Eine akute Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ist gemäß des genannten Gutachtens jedoch nicht gegeben (GGC).

Zukünftig anfallendes Niederschlagswasser soll direkt versickert werden, sofern dies im Wasserschutzgebiet zulässig ist. Auf die bestehenden Nutzungen hat dies jedoch keinen Einfluss.

Auf dem Waschplatz ist zum Schutz von Boden und Grundwasser ein entsprechender Ölabscheider vorhanden.

Insgesamt sind die Auswirkungen für das Schutzgut dennoch gering, da Neuversiegelungen aktuell nicht vorgesehen sind und der Bebauungsplan diese auch nur in geringem Umfang ermöglicht.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Boden.

### 2.3.5 Klima/Luft

Durch die Erweiterung der Motorcross-Strecke werden Flächen mit Wertigkeit für die Kaltluftproduktion zwar verändert, vermutlich wird die Kaltluftproduktion dennoch auch zukünftig möglich sein. Planungen von denen Barrierewirkungen für den Kaltluftabfluss ausgehen könnten, sind nicht vorgesehen.

Nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg) BauGB sind außerdem die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen. Ausschließlich der geplante Trainingsbetrieb stellt eine Planung dar, die die Treibhausgasemissionen gegenüber der aktuellen Situation erhöhen wird. Allerdings ist der Umfang bei einer voraussichtlich 20-maligen Nutzung pro Jahr nur gering. Darüber hinaus ist nicht mit Auswirkungen für das Klima zu rechnen. Folgen des Klimawandels könnten z.B. verstärkte Regenfälle und dadurch bedingte Überflutungen sein. Da jedoch keine sensiblen Nutzungen im Geltungsbereich vorhanden oder geplant sind, bestehen diesbezüglich keine Gefahren.

Wechselwirkungen marginalen Ausmaßes bestehen mit dem Schutzgut Boden, mittelbar auch mit dem Schutzgut Mensch.

### 2.3.6 Landschaft

Der Charakter der Fläche wird durch die Geländemodellierungen im Rahmen der Erweiterung (bzw. Verlegung) der Motorcross-Strecke Richtung Norden verändert. Es ist möglich, dass die Strecke aufgrund der Höhenlage zukünftig sowohl von Straßbessenbach als auch von Grünmorsbach aus einsehbar sein wird. Zugleich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch deutlich geringer als es bei einer Bebauung der Fall wäre.

Vermindert werden die Auswirkungen vor allem durch Bepflanzungen innerhalb der Ausgleichsfläche, aber auch durch weitere Einzelbaum- und Strauchpflanzungen.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Pflanzen (Eingrünung, Strukturierung der Landschaft,...) sowie aufgrund der Erholungsnutzung und der Wahrnehmung der Landschaft zum Schutzgut Mensch.

### 2.3.7 Biologische Vielfalt

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten. Zwar werden durch die Erweiterung bzw. Verlegung eines Streckenabschnitts die vorhandenen Biotop verändert, allerdings geht die Fläche als Lebensraum nicht komplett verloren. Zudem befinden sich die Biotop mittlerer und hoher Wertigkeit (Gehölze, Feuchflächen) außerhalb der geplanten Erweiterungsstrecke und bleiben dort erhalten.

Wechselwirkungen bestehen direkt zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, da die standörtlichen Gegebenheiten für die Artenvielfalt von Bedeutung sind, indirekt aber auch zum Boden und Wasser.

### 2.3.8 Natura 2000

Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Die nächsten FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 3 km. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete ist aufgrund der Entfernung und der geplanten bzw. bestehenden Nutzungen nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind im Plangebiet daher nicht gegeben.

### 2.3.9 Menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. Bevölkerung können durch Lärmemissionen, die vom Vorhaben ausgehen, entstehen.

Baubedingter Lärm wird im „üblichen“ Rahmen einer jeden Bautätigkeit entstehen. Um die von der Nutzung der Motocross-, Slalomkart- und Sportanlagen an den umliegenden zu schützenden Nutzungen zu erwartenden Schallimmissionen beurteilen zu können, wurde vom Büro Wölfel eine Schallimmissionsprognose erstellt.

Die (betriebsbedingte) zulässige Lärmbelastung bestimmt sich für die Nutzungen der Motorcross-Anlage (inklusive Großveranstaltung) nach den Beurteilungspegeln gemäß TA Lärm /6/. Für die Bewertung der Geräuschimmissionen aus den Nutzungen der Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV /7/ maßgebend.

Die Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass es durch die untersuchten Nutzungen zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen an den benachbarten Immissionsorten kommt. In Bezug auf die Motorcross-Anlage sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine reguläre Nutzung während der Ruhezeiten (an Werktagen von 6-7 Uhr und 20-22 Uhr; an Sonn- und Feiertagen von 6-9 Uhr, 13.15 Uhr und 20-22 Uhr) ausgeschlossen ist. Nähere Details sind dem Gutachten des Büros Wölfel zu entnehmen.

Weitere negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. die Bevölkerung sind nicht zu erkennen.

Unmittelbare Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern bestehen nicht, mittelbar insbesondere zu den Schutzgütern Klima/Luft sowie Landschaft.

#### *2.3.10 Kultur- und Sachgüter*

Zu Beeinträchtigungen wird es nicht kommen. Falls im Zuge von Erdarbeiten Bodenfunde auftreten, ist die Denkmalpflegebehörde zu beteiligen.

#### *2.3.11 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern während des Betriebes können lediglich in Teilen durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Die durchgeführte Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass es durch die untersuchten Nutzungen zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen an den benachbarten Immissionsorten kommt. Darüber hinaus gehen Luftschadstoffemissionen von den Motorcross- und Kart-Fahrzeugen aus. Eine Vermeidung diesbezüglich ist über den Bebauungsplan jedoch nicht möglich. Das anfallende Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser der Bestandsflächen werden in das Kanalsystem eingeleitet und daher sachgerecht behandelt. Zukünftig anfallendes Niederschlagswasser soll versickert werden. Hier wird im Einzelfall, insbesondere im Wasserschutzgebiet, zu prüfen sein, ob dies zulässig ist. Der Umgang mit Abfällen kann im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht geregelt werden.

#### *2.3.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energien*

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Regelungen.

#### *2.3.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen*

Auf Darstellungen von Landschaftsplänen oder von sonstigen Plänen wurde bereits in Kapitel 1.3 eingegangen. Von dem Vorhaben ausgehende negative Wirkungen auf diese sind nicht zu erkennen. Das Landschaftsschutzgebiet wird verlegt und auf Keilberger Gemarkung ausgeglichen. Das Trinkwasserschutzgebiet soll ebenfalls anders abgegrenzt werden, so dass das Motorcross-Gelände zukünftig nicht mehr im Schutzgebiet liegen wird. Der östliche Teilbereich wird zwar im Wasserschutzgebiet verbleiben, durch die bestehenden und nun im B-Plan festgesetzten Nutzungen ist jedoch nicht mit negativen Folgen für das Grundwasser zu rechnen.

Weitere Darstellungen des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes sind nicht bekannt.

#### *2.3.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität*

Durch die Erweiterung der Motorcross-Strecke wird es baubedingt zu Staubemissionen kommen. Betriebsbedingt wird es durch die Motorcross- und Kart-Fahrzeuge sowie, insbesondere während der Großveranstaltungen, durch Kraftfahrzeuge von Besuchern Emissionen von Luftschadstoffen geben. Allerdings sind die Emissionen durch Bautätigkeit zeitlich begrenzt und der sonstige Verkehr ist zumutbar – zumal der Bebauungsplan außerhalb eines Wohngebietes liegt. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität sind als gering zu bewerten.

### 2.3.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden, soweit vorhanden, bereits bei den einzelnen Schutzgütern benannt. Über diese grundsätzlich und immer bestehenden Abhängigkeiten hinaus sind keine ausgeprägten Wechselwirkungen, die eine genauere Betrachtung erfordern, zu nennen.

Nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee) BauGB sind außerdem die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen zu bewerten. Im Rahmen des Fahrbetriebs der Motorcross-Strecke könnten im Havariefall Auswirkungen auf die Umwelt durch den Eintrag umweltgefährdender Stoffe in den Boden und das Grundwasser entstehen. Allerdings entspricht das Gefährdungspotenzial dem einer jeden Nutzung von Fahrzeugen/Maschinen, die mit umweltgefährdenden Stoffen betrieben werden, in der freien Landschaft. Für die menschliche Gesundheit sowie das kulturelle Erbe sind keine erhöhten Risiken, die von dem Vorhaben ausgehen, zu erwarten (s. Kap. 2.3.9 und 2.3.10).

Weiterhin sind gemäß BauGB (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff)) die möglichen erheblichen Auswirkungen infolge „der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete...“ zu berücksichtigen. Eine solche Wirkung ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

## 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation

### 2.4.1 Vermeidung

In erster Linie dient der Bebauungsplan der Festsetzung bestehender Nutzungen. Umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche:

- Begrenzung der möglichen Erweiterungen durch bauliche Anlagen/versiegelte Flächen

Schutzgut Boden:

- Begrenzung der möglichen Erweiterungen durch bauliche Anlagen/versiegelte Flächen

Schutzgut Wasser:

- Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer
- Begrenzung der möglichen Erweiterungen durch bauliche Anlagen/versiegelte Flächen
- Versickerung anfallenden Niederschlagswassers (gilt nicht für den Bestand)

Schutzgut Klima/Luft:

-

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

- Begrenzung der möglichen Erweiterungen durch bauliche Anlagen/versiegelte Flächen
- Balkenmahd bei Baufeldfreimachung
- Ökologische Baubegleitung
- Erhaltung von Gehölzen als Quartier und Brutgehölz sowie von Feuchflächen (u.a. artenschutzrechtlich begründet)
- Neupflanzung von Gehölzen
- Anlage von Strukturen für Reptilien auf der Ausgleichsfläche A1
- Verzicht auf Einfriedungen (Durchlässigkeit gegenüber der freien Landschaft)
- Einsaat der abgefahrenen Flächen nach dem Rennen

Schutzgut Mensch:

- Reglementierung des Nutzungsumfangs des Motorcross-Geländes

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Erhaltung von Gehölzen und Feuchflächen
- Neupflanzung von Gehölzen
- Einsaat der abgefahrenen Flächen nach dem Rennen
- Verzicht auf Einfriedungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

-

#### *2.4.2 Kompensation*

Der Ausgleichsbedarf wird im Nordwesten, innerhalb des Geltungsbereiches, auf den Flurnummern 5748, 5749 und 5750 abgegolten. Geplant ist dort die Erhaltung von Gehölzen, die Extensivierung des Grünlandes, die Anlage von Strukturen für die Zauneidechse sowie die Anpflanzung von Obstbäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 12.661 m<sup>2</sup>. Gemäß Begründung zum Grünordnungsplan sind davon 10.460 m<sup>2</sup> als Ausgleich anrechenbar.

### **2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da die Sportplätze sowie die Motorcross-Anlage bereits bestehen, wäre eine komplett anderweitige Planung auf dem Standort nicht sinnvoll. Eine Verlegung an andere Stelle würde einen deutlich höheren Eingriff bedeuten. Hinsichtlich der Verortung des Geltungsbereiches wurden daher keine alternativen Flächen untersucht.

Alternativen innerhalb der Planung können sich im Grunde nur auf die Erweiterung der Motorcross-Strecke beziehen, da ansonsten im Wesentlichen die bestehenden Nutzungen festgesetzt werden. So könnte eine Alternative, die mit geringeren Eingriffen einherginge, eine Verkleinerung der geplanten Erweiterungsstrecke sein. Da die Strecke dann für die Großveranstaltung jedoch nicht ausreichend wäre, kommt dies nicht in Frage.

### **2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen**

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB sind die Auswirkungen gemeint, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine solche besondere Anfälligkeit des Vorhabens.

### 3 Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Faktor. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, das Kleinklima, das Landschaftsbild, die Erholung, Pflanzen und Tiere wurde im Wesentlichen der Grünordnungsplan (GOP) mit integrierter artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung herangezogen. Bezüglich des Schutzgutes Wasser diente außerdem ein Gutachten der Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik Consulting mbH als Beurteilungshilfe. Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch (Lärm) wurde durch das Büro Wölfel eine Schallimmissionsprognose durchgeführt. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der „Leitfaden“ verwendet.

Die Datenlage ist ausreichend. Bei der Bearbeitung der Schutzgüter sind somit keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen.

#### 3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“

So werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung, die Umsetzung der festgesetzten Bepflanzungen und der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Umsetzung der weiteren Festsetzungen nach Bebauungsplan durch die Gemeinde Bessenbach als Bauaufsicht überwacht und durchgesetzt.

#### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

##### 3.3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das ca. 13,7 ha große Planungsgebiet befindet sich auf Gemarkung Straßbessenbach zwischen den Ortsteilen Straßbessenbach und den Haibacher Ortsteilen Grünmorsbach und Dörrmorsbach.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Sportfeld“ dient in erster Linie der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bereits seit Jahren stattfindenden Nutzungen. Dabei handelt es sich um die Nutzungen des Motorsportvereins sowie des Fußballvereins. Darüber hinaus plant der Motorsportverein ein Training an max. 2 Stunden/Woche an maximal 20 Tagen pro Jahr sowie die Verlegung des bisher auf Dörrmorsbacher Gemarkung befindlichen Streckenabschnitts auf Straßbessenbacher Gemarkung.

Der Bebauungsplan stellt im Wesentlichen das Sondergebiet „Motorsport“, Flächen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze) sowie sonstige Grünflächen dar.

##### 3.3.2 Beschreibung der Umwelt

Die umweltrelevanten Auswirkungen der vorliegenden Planung manifestieren sich im Wesentlichen in der geplanten Erweiterung/Verlegung eines Streckenabschnitts der Motorcross-Strecke. Da die sonstigen Flächennutzungen überwiegend dem Bestand entsprechen, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Allgemeinen nur gering. Kultur- und Sachgüter sind gar nicht betroffen.

Wie in Kap. 4 dargestellt, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden wesentlichen Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen zusammengefasst:

Schutzgut Boden:

- Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung von Boden im Bereich der Erweiterungsstrecke der Motorcross-Anlage
- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Grünland mittlerer Ertragsfähigkeit)

**Schutzgut Wasser:**

- ggf. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Erweiterungsstrecke der Motorcross-Anlage

**Schutzgut Klima/Luft:**

Das Schutzgut ist nicht wesentlich betroffen

**Schutzgut Pflanzen und Tiere:**

- Zerstörung/Veränderung von Lebensräumen durch die Erweiterung der Motorcross-Strecke
- Verlärmung und Beunruhigung durch den Trainingsbetrieb auf der Motorcross-Anlage (die Großveranstaltung sowie die Nutzungen des Fußballvereins finden wie bisher statt)

**Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:**

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die exponierte Lage des neuen Streckenabschnitts

**Schutzgut Mensch:**

- Lärmemissionen (die schalltechnischen Vorgaben werden unter Berücksichtigung von Ruhezeiten eingehalten)

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter:**

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<b>Anlagebedingte Auswirkungen</b>	<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<b>Ergebnis</b>
Fläche	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe-mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe-mittlere Erheblichkeit	gering/mittel
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe-mittlere Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe-mittlere Erheblichkeit	geringe-mittlere Erheblichkeit	geringe-mittlere Erheblichkeit	gering/mittel
Menschl. Gesundheit, Bevölkerung	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Ein Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt im Nordwesten, innerhalb des Geltungsbereiches, auf den Flurnummern 5748, 5749 und 5750 durch die Extensivierung des Grünlandes, die Anlage von Strukturen für die Zauneidechse sowie die Anpflanzung von Obstbäumen und Sträuchern

Ausgearbeitet:



**TRÖLENBERG + VÖGT**  
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
 Partnerschaftsgesellschaft mbB  
 Grünewaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg  
 Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76  
 info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 09.04.2019

### 3.4 Quellen

#### Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 12.07.2017
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 24.07.2018
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- EU-Kommission: Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, final version, February 2007
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Bundesbodenschutzgesetz i.d.F. vom 27.09.2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 08.09.2017

#### Literatur und Internetquellen

##### BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT:

Hydrogeologische Grundlagenkarte 1 : 50.000, Blatt Nr. L6120 Aschaffenburg

##### BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU):

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) (abgerufen am 10.02.2019)  
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS 2.5) (abgerufen am 26.02.2019)  
URL: [https://www.abudis.bayern.de/allg\\_suche\\_uig.do?method=suche&sc=Bar4ykhzasm0RAK](https://www.abudis.bayern.de/allg_suche_uig.do?method=suche&sc=Bar4ykhzasm0RAK)
- UmweltAtlas Bayern, URL: <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm> (abgerufen am 10.02.2019)

##### BAYERISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT MÜNCHEN:

- Bodengütekarte von Bayern M 1 : 100.000 Blatt Nr. 6, Würzburg West, 1960

##### BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997

##### BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT:

- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München 2003

##### BESSENBACH GEMEINDE:

- Flächennutzungsplan, Stand 1997, digitalisierte Fassung festgestellt am 20.03.2018
- Landschaftsplan, Stand 1997

##### GESSELLSCHAFT FÜR GEO- UND UMWELTECHNIK CONSULTING MBH (GGC):

- Geotechnische Erkundung im Rahmen der Neuversiegelung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen 71 im Bereich des MSC-Geländes, Stand 20.02.2018

##### PLANER FM:

- Bebauungsplan-Entwurf „Zum Sportfeld“, Aschaffenburg, Stand 09.04.2019
- Bebauungsplan „Zum Sportfeld“, Begründung, Aschaffenburg, Stand 09.04.2019

##### REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN

- Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1), Aktuelle Lesefassung vom 25.10.2011, Aschaffenburg



**TRÖLENBERG+VOGT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN:**

- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Zum Sportfeld“, Begründung Grünordnungsplan mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung, Stand 25.02.2019
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Zum Sportfeld“, Bestandsplan, Stand 25.02.2019
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Zum Sportfeld“, Eingriffsplan, Stand 25.02.2019

**WÖLFEL ENGINEERING GmbH + CO KG:**

- Gemeinde Bessenbach, Bebauungsplan „Zum Sportfeld“ – Schallimmissionsprognose Anlagen- und Sportlärm, 25.07.2017